

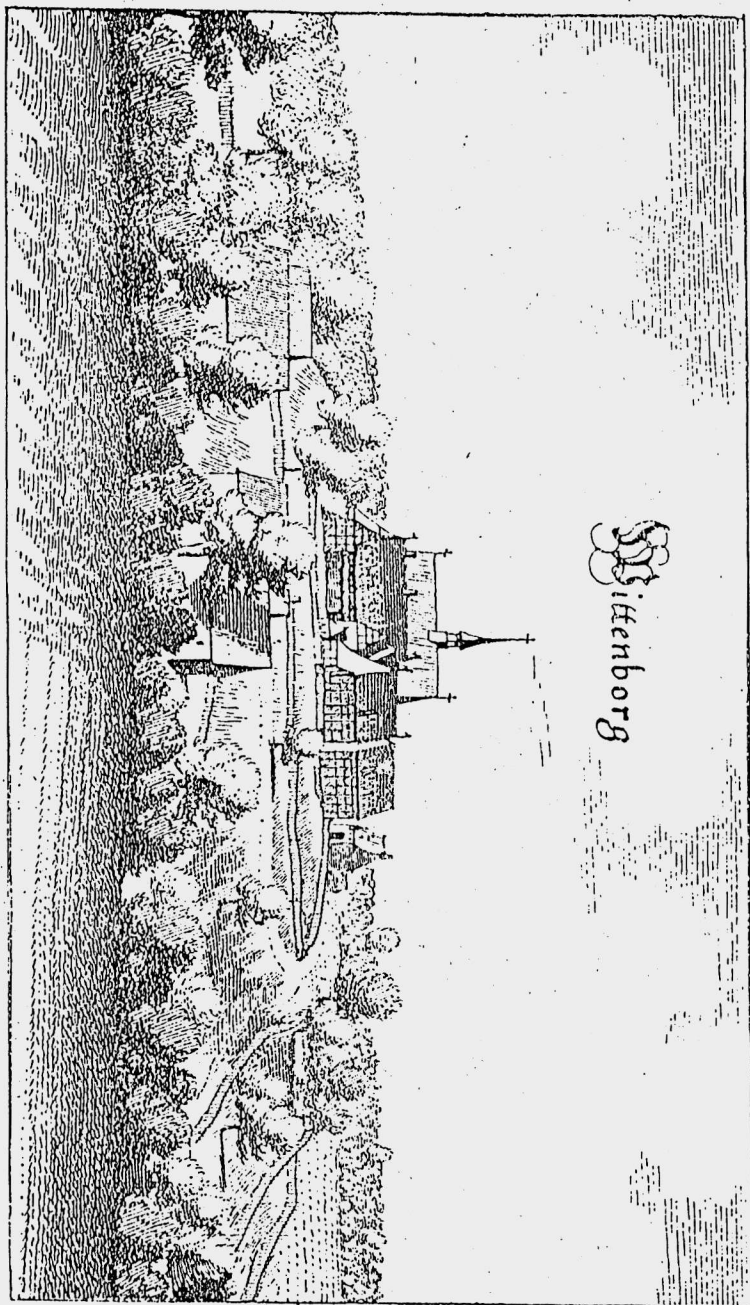
II. Teil. Wittenburg.

I. Abschnitt. Wittenburg und die Vinie.

Eine halbe Wegstunde von Wülfsinghausen entfernt liegt in östlicher Richtung nahe bei der Stadt Elze und in der Mitte der Dörfschaften Boikum und Sorfum die gleichfalls zum Kreise Springe gehörige Dörfschaft Wittenburg mit der Domäne gleichen Namens. Der Ort lehnt sich hart an die Vinie (auch Finie geschrieben), an einen mäßigen Höhenrücken, welcher bei dem nordwestlich gelegenen Boikum anhebt und sich südlich bis Wittenburg, südöstlich bis Sorfum und zum Teil auch noch bis in die Feldmark von Wülfsingen erstreckt.

Das Wort „Vinie“ oder „Finie“ ist jedenfalls lateinischen Ursprungs. Diejenigen, welche „Finie“ schreiben, denken dabei an die Ableitung von fines = Grenzen, und vermuten, daß in aller Zeit bis hierher römisches Gebiet gereicht habe. Aber für diese Ansicht läßt sich nichts Bestimmtes anführen. Wohl wissen wir, daß die Römer auf ihren Kriegszügen, besonders unter Germanikus im Jahre 14 n. Christi Geburt, vom Rhein her bis über die Weser, ja bis an das Steinhudermeer vorgedrungen sind und also auch in unsere Gegend gekommen sein können, aber daraus folgt doch noch nicht, daß hier die Grenzen des römischen Gebiets gewesen sind.

Anderer wieder schreiben „Vinie“ und leiten dann das Wort ab von „vinea“ oder „vonia“. Erstere würde „Weinberg“ bedeuten und darauf schließen lassen, daß sich hier, vielleicht zur Zeit der Augustiner-Mönche, Weinberge befunden haben. Nun ist ja freilich besonders die Wittenburg zugekehrte Seite der Vinie den Sonnenstrahlen vom Morgen bis zum späten Nachmittag sehr ausgesetzt, sodaß dort noch heute die Früchte viel eher reifen als in der Ebene, aber ob deshalb schon der Weinbau sich lohnen würde, ist sehr zweifelhaft. Es wäre immer doch nur ein sehr saurer Wein gewesen, den die Chorherren von Wittenburg zu trinken bekommen



Wittenburg

Wittenburg.

umf. Jahr 1630.

hätten. Und da sie, wie die früheren Klosterbrüder überhaupt, doch gewiß gute Weinkenner gewesen sein werden, scheint mir schon aus diesem Grunde die Geschichte von den Weinbergen der Winie wenig glaubhaft.

Der Name wird vielmehr von „venia“, „Venje“ abzuleiten sein, womit das tägliche Gebet im Mittelalter bezeichnet wurde, weil auf der Winie schon früh eine Kappelle errichtet war, in der das tägliche Gebet gethan wurde. Dieser Ansicht trete auch ich bei, indem ich auf eine andere Winie verweise, die an der jetzt im Bau begriffenen neuen Bahnstrecke Dingen-Salzdorf-Bodenburg, zwischen den katholischen Dörfern Wesseln und Dersfurth, liegt. Dieselbe würde sich zum Weinbau am allerwenigsten geeignet haben, wohl aber wird auch hier in früheren Zeiten eine Kappelle gestanden haben, denn noch vor Decennien war jene Winie mit Crucifixen und Heiligenbildern geschmückt, vor denen bei den feierlichen Prozessionen die katholische Bevölkerung Gebete verrichtete.

Von dieser Wittenburger Winie aus bietet sich nun dem Auge eine entzückende Rundsicht dar, östlich in das Leinethal, nördlich in das Hällertal, westlich auf die Wälsinghäuser Berge und weiterhin auf das Deistergebirge, südlich ins untere Saalathal bei Elze. Aus diesem Grunde ist der Winie von jeher auch eine Wichtigkeit beigemessen bei militärischen Übungen, indem bei den Corpsmanövern in hiesiger Gegend der Stab hier seinen Standort wählt, um von da aus die Manöver zu leiten. Ein hervorspringender Hügel der Winie, unweit der auf dem Berge liegenden Kirche, wird daher geradezu „Feldherrnstand“ genannt, weil bei den letzten hier abgehaltenen Kaisermanövern der Kaiser mit seinem Stabe daselbst regelmäßig Aufstellung genommen hat.

Der Boden der Winie ist sehr steinreich, nichtsdestoweniger aber hat es der Fleiß des Landmannes besonders in den letzten Jahren verstanden, ihm Früchte abzugewinnen; und nur ein geringer Teil der Winie, der eigentliche Kamm, wird als Schafweide benutzt.

Auf dieser Wittenburger Winie haben sich in früheren Zeiten historisch wichtige Ereignisse abgespielt. Denn da, wo heute das Dorf und Domäne liegen, hat früher ein berühmtes Kloster, und noch früher eine gefürchtete Ritterburg gestanden. Wir wollen mit der ältesten Zeit beginnen, nämlich mit der Ritterburg.

II. Abschnitt. Wittenburg als Ritterburg.

Der ursprüngliche Name von Wittenburg soll „album castrum“ — „weißes Schloß“ gewesen sein, und als solches eine besetzte Burg von Raubrittern. Der schon aus dem ersten Teile dieser Chronik her bekannte Subprior Johannes Buch erzählt uns, daß von diesem besetzten Orte aus viele Raubereien begangen seien, sodaß Wittenburg allen Wanderern, Reisenden und Kaufleuten gefährlich war.

Begünstigt wurden diese gelegentlichen Überfälle dadurch, daß die Burg auf einem Berge lag, wo man schon von weitem der Reisenden ansichtig wurde, sodann, daß sie ringsum von Wald umgeben war, sodaß die Räuber aus dem Dickicht wie aus einem Hinterhalte auf die Ahnungslosen herfallen konnten. Darum waren gewiß die Ausfälle stets von Erfolg begleitet. War den Rittern nun der Überfall gelungen, dann nahmen sie die Waaren der nach der Messe ziehenden Kaufleute oder die Wertfachen der Wandersleute an sich und verwahrten sie in ihrer sichern Weste; mit den gefangenen und ausgeplünderten Leuten aber verfahren sie sehr grausam und barbarisch. Sie banden dieselben an einen Baum im Dickicht des Waldes, die Arme auf den Rücken besetzt, und, damit sie nicht schreien konnten, wurde ihnen ein Sperrholz von der Länge eines Fingers zwischen die Zähne gezwängt, und so ließ man sie stehen. Die Unglücklichen mußten auf diese Weise, da sie weder Speise noch Trank empfingen, eines langsamen Hungertodes sterben, wenn nicht zufällig jemand des Weges kam, was selten genug vorgekommen sein wird, und sie von den Fesseln befreite.“

Welcher Adelsfamilie diese Ritterburg gehört hat, läßt sich aus den wenigen darüber vorhandenen Urkunden nicht genau feststellen. Erst am Ende des 12. Jahrhunderts ist derer von Wittenburg in den Urkunden Erwähnung geschehen. Eine Tochter Wulfbrands I. von Hallermund, Adelheid von Wassel — nach einem anderen Berichte eine Witwe Berengars von Poppenburg — schenkt nach dem Tode ihres Gemahls, des Wicdomus Konrad von Wassel in Hildesheim, welcher als der letzte männliche Sproß seines Geschlechts zwischen 1175—1178 starb, die Wittenburg dem Domstifte Hildesheim mit allem Zubehör samt dem Patronate über die dortige Kapelle. Ausbesondere gehörten dazu 12 Husen in

Oethe, einem eingegangenen Dorfe zwische Elze und Sorsum am Oethebach. In Verbindung mit dieser Schenkung steht wohl auch „das Andenken der Adelheid v. Wittenburg“, eine Stiftung, welche bestimmte, daß den spätern Domherren des Klosters Weißbrot und Wose (cerevisia, d. ist eine Art Bier) geliefert, sowie nach einer spätern Urkunde von 1477 die auf dem Chor der Kirche nötigen Matten und zwei Wochen Nemtergeld (Speisegeld) ministrirt werden mußten.

Die v. Wassel'schen Besitzungen sind sehr ausgedehnte und umfangreiche gewesen. In 3 Diöcesen war dies Geschlecht begütert, in Hildesheim, Magdeburg und Minden. Die Haupthöfe der Adelheid v. Wassel befanden sich in den Dörfern Heinde und Lechstedt (Hildesheim), dazu kam ein Hof in Niddagshausen (zwischen Braunschweig und Magdeburg), eine Hufe zu Eichenbarleben (Kreis Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg), eine Hufe zu Dsleben bei Schöningen. Auch die Hallermund'schen Besitzungen zu Varnesberg, Kreis Neuhalbensleben, sind ursprünglich Wassel'sche gewesen.

Diese Adelheid heiratete später, wie wir bereits wissen, nach dem Tode ihres ersten Gemahls in zweiter Ehe den Grafen Günther v. Kefernburg, mit dessen Sohne Rudolf II. nach dem im Jahre 1191 erfolgten Aussterben der männlichen Linie der Grafen von Hallermund die jüngere Linie dieses Grafenhauses beginnt.

Ob mit diesem Wassel'schen Geschlechte ein gewisser Arnold v. Wittenburg, der in einer von Bischof Siegfried von Hildesheim ausgestellten Urkunde von 1221 erwähnt wird, in verwandtschaftlicher Beziehung gestanden hat, ist unwahrscheinlich, da er nach den Bezeichnungen in der Urkunde einem nicht vornehmen Geschlechte angehört zu haben scheint. Er wird vielmehr mit dem ebenfalls in Wittenburg angezessenen Ritter Siegfried von Elze, der ein Vasall und Lehnsmann des Grafen Bernhard von Spiegelberg war, auf gleiche Rangstufe zu setzen sein.

Ein mehreres läßt sich bis jetzt nach den Alten über das Geschlecht derer von Wittenburg nicht sagen.

III. Abschnitt. Wittenburg als Kloster.

Erstes Kapitel.

Die Gründung und Entstehung des Klosters.

Eine noch größere Berühmtheit und Bedeutung aber hat Wittenburg als Kloster gehabt. Über die ersten Anfänge eines klösterlichen Vereins in Wittenburg ist freilich tiefes Dunkel gebreitet, da uns sichere Nachrichten darüber fehlen. Was darüber berichtet ist, beruht meist auf Legende. So soll 1177 Frau Adelheid, die ihr Leibgebüde und Witwenfug auf der Wittenburg gehabt habe, vor dem Hause eine „Klus“ (Wohnung für einen Klausner oder Eremiten) gestiftet und einen dem Karthäuserorden angehörigen Klausner hineingesetzt haben. Dieser soll 139 Jahre darin fromm und strenge nach seiner Regel gelebt haben. Viele Wunder sollen von ihm gethan und der Zulauf des Volkes, das nach Wittenburg gewallfahrtet, groß gewesen sein. Im Jahre 1316 (also genau 139 Jahre nach 1177) soll dann nach dem Tode des Klausners der Bischof Heinrich II. von Hildesheim, aus dem Hause der Grafen von Wohldenberg stammend, aus dieser Klus ein Augustinerkloster gemacht haben.

Von dieser Legendenbildung ist jedenfalls so viel richtig, daß schon vor der eigentlichen Begründung des Augustinerklosters in Wittenburg dort Eremiten ohne besondere Ordensregel gewohnt haben. Johannes Busch erzählt uns nämlich, daß in Wittenburg schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts 8 Geistliche (nach der Urkunde des Bischofs von 1316 waren es 5 Geistliche) in klösterlichem Verein gelebt hätten, abgeschieden von der Welt und geistliche Übungen treibend. Als aber Papst Clemens V. auf dem Concil zu Vienne in Frankreich anno 1311 die Fraticellen, sowie die häretischen Begarden und Beguinen verdammt, da fürchteten die Eremiten in Wittenburg, daß diese Bulle des Papstes auch auf ihren Verein Anwendung finden könnte. Begarden waren nämlich Vereinigungen von Männern, welche, ohne ein Klostergelübde abgelegt zu haben, ein eingezogenes Leben führten, und Beguinen waren Frauen, die in einer solchen Verbindung lebten. Fraticellen endlich waren brüderliche Vereinigungen, die auch ein beschauliches Leben führten, wie die Angehörigen der Klöster, aber weder unter den Primat des Papstes, noch unter die Jurisdiction der Bischöfe sich beugen wollten. Aus

Furcht nun, unter diese durch die Bulle in Vann gethanen Vereinigungen mitbegriffen zu werden, entschlossen sich jene Geistlichen in Wittenburg auf den Rat des Propstes zu Moritzberg bei Hildesheim, die Augustinerregel anzunehmen. So ist es zur Gründung des Augustiner-Mönchklosters zu Wittenburg gekommen im Jahre 1316. Nur der Prior des Klosters, so wurde bestimmt, sollte zum Andenken an die ursprüngliche Einrichtung beständig Klausur halten. Schon 1328 sind dann die Wittenburger unter dem Bischof Otto II. regulierte Chorherren geworden. Patron des Klosters war die Jungfrau Maria.

Zweites Kapitel.

Die Erwerbungen des Klosters.

Als die erste Erwerbung des späteren Augustinerklosters haben wir wohl die Schenkung jener Gräfin Adelheid anzusehen, die der Klaus die Wittenburg nebst Zubehör, namentlich auch 12 Hufen in Dsethe zum Eigentum überwies. Das war gegen Ende des 12. Jahrhunderts.

Von weiteren Schenkungen hören wir dann erst wieder über 100 Jahre später, sodas anzunehmen ist, das manche Schenkungsurkunden der Zwischenzeit verloren gegangen sind.

- 1325 schenkt Bischof Otto II. dem Kloster eine Hufe, und in demselben Jahre Johann und Heinrich von Wülfsingen umbenannte „Güter“.
- 1339 schenken Dieter und Ernst von Wülfsingen Ländereien bei Kovingen, einem wüsten Dorfe bei Eldagsen.
- 1351 Hermann v. dem Node in Eldagsen schenkt dem Kloster Güter in Adensen und
- 1378 Hermann Winenden und sein Bruder Güter in Lotberge mit Genehmigung des Grafen von Hallermund.
- 1387 entsagt Meswin v. Harboldessen zu Gunsten des Klosters auf den Zehnten in Dsethe.
- 1389 den 22. März belehnen die Herzöge von Braunschweig, sowie die Burgmannen und Bürger von Eldagsen das Kloster mit Ehtworden (Holzanteilen) und Rechten im Hallerbruche und auf dem Burgberge.

- 1396 schenkt Beyer, ein Knappe des Herrn von Rössing, einen Hof in Eldagsen.
 - 1398 Ordenberg v. Voek einen Hof in Wülfsingen.
 - 1400 Arndt v. Ilten Holzungen bei Adensen;
 - 1427 Gebrüder Dieter und Bruno von Eddingerode Güter in Flebigen (Flegessen);
 - 1438 die vier Brüder Johann, Ordenberg, Timmo und Statius v. Voek einige Holzungen in Wülfsingen.
 - 1447 endlich stellten die Herzöge Wilhelm und Friedrich von Braunschweig das Kloster unter ihren Schutz und befreiten das zu Wittenburg gehörige Dorf Sorsum, dessen Vogtei den Edellherren von Homborg gehörte, von allen Diensten und Abgaben.
- Durch Kauf erworben sind:
- 1293 ein Haus und 2 Hufen Land in Voikum, vorher den Johann und Theodor v. Bellingen gehörig. Die Grafen v. Werden haben den Handel bestätigt.
 - 1300 ein Haus und 2 Hufen in Bodensen von Johann v. Eidesen gekauft.
 - 1330 4 Hufen in Quickborn, einem verwüsten Dorfe bei Eldagsen, für 80 Bremer Mark vom Kloster Loccum gekauft.
 - 1350 Güter in Lotberge von Johann Node.
 - 1360 ein Hof in Eldagsen von Henning Hade.
 - „ desgl. „ „ Bernhard v. Feinsen.
 - „ „ „ Barthold v. Ilten.
 - 1363 8 Morgen Land im Adenser Felde, von Jordan v. Ilten gekauft unter Einwilligung des Grafen Wullbrand v. Hallermund.
 - 1392 Güter in Adensen von den Gebrüdern Johann, Barthold und Ebert v. Ilten.
 - 1396 Fischerei von Schlickum, welche bis dahin den Hallermund'schen Grafen gehörte.
 - 1402 die Fischerei in dem Quappenwasser bei Gronau für 18 Mark von Hartwig v. Brüggen.
 - 1412 der Zehnte in Adensen, für 90 Hildesheimer Mark dem Sohne des Hartwig von Brüggen abgekauft.
 - 1418 einige jährliche Renten in Sosrem (Sorsum?), welche vorher Heinrich v. Homborg und Graf Moritz v. Spiegelberg bezogen hatten.
 - 1434 ¼ Hof in Eldagsen für 10 rh. Gulden von Hermann v. Strempe.

1516 der Zehnte in Elze, von Bischof Johann gekauft auf Wiederkauf.

Durch Tausch endlich wurden erworben:

1325 3 Hufen in Boitzen (Boitzum) gegen 1 Hufe in Armm und Zahlung von 26 bremischen Mark.

1371 5 Hufen in Lotberge gegen 3 Hufen im Großen-Gastorf eingetauscht von denen v. Harboldessen.

1477 mehrere Güter in Sorsum gegen Güter in Elze, dem Lake v. Lothan gehörig.

Überblicken wir den Besitz des Klosters Wittenburg, wie er sich aus den obigen urkundlich belegten Erwerbungen gebildet hat, und berücksichtigen wir den Umstand, daß auch sonst noch Erwerbungen geschehen sind, von denen wir keine Kunde haben, weil die Nachrichten lückenhaft sind, so sehen wir, daß Wittenburg einen schönen Güterkomplex besessen hat, der hinter dem Kloster Wilsinghausen nicht viel zurückgeblieben sein wird.

Mit diesem großen Besitztum waren nun auch viele Gerechtfame, wie sie die mittelalterliche Geschichte kennt, verbunden. Da dieselben aber schon bei Wilsinghausen zur Sprache gekommen sind, wollen wir hier nicht noch einmal davon handeln. Besondere, für Wittenburg eigentümliche Rechte jedoch werden in dem nächsten Abschnitt zur Sprache kommen, wenn wir vom Amte Wittenburg reden.

Drittes Kapitel.

Das Kloster und die Reformation (Säcularisation).

Wir haben oben gehört, daß die Wittenburger Mönche schon sehr früh, nämlich 1328, regulierte Chor- und Stiftsherren geworden, oder wie der dafür hergebrachte Ausdruck lautet, daß die vormalige Klaus „in eine Kanonie regulierter Chorherren des hl. Augustinus“ verwandelt worden ist. Um das zu verstehen, müssen wir einen kurzen Blick werfen in die katholische Kirche des Mittelalters.

Es wird den Lesern dieser Chronik aus dem ersten Teil unserer Darstellung noch erinnerlich sein, daß der Kirchenvater und Bischof Augustinus seine Geistlichen zu einem klösterlichen Zusammenleben veranlaßte. Dies Institut wurde auch später oft nachgeahmt; und Bischof Chrodegang von Metz († 766) gab demselben eine feste Regel, welche man

Canon nannte. Sie weicht von der allgemeinen Mönchsregel nur darin ab, daß das Gelübde freiwilliger Armut nicht mit aufgenommen ist. Dieser Bischof baute eine geräumige Wohnung domus oder Dom genannt, in der alle Geistlichen seiner Kathedralkirche unter beständiger strenger Aufsicht des Bischofs oder seines Archidiaconus gemeinschaftlich leben, beten, arbeiten, essen und schlafen mußten. Dies nannte man „ein kanonisches Leben“ und die Geistlichen „Kanoniker“. Nach der Morgenandacht versammelten sich alle Glieder des Stifts in einem Saale, wo der Bischof oder der Propst ihnen ein Kapitel aus der Bibel, besonders aus dem Buche Leviticus (3. Buch Mose), vorlas und daran die nötigen Ermahnungen und Rügen knüpfte, daher wir bekanntlich heute noch die Medeweise haben: „jemandem die Leviten oder das Kapitel oder auch den Text lesen“. Der Saal hieß davon „Kapitelsaal“, und schließlich nannte man auch die ganze Versammlung „das Domkapitel“ oder kurzweg „das Kapitel“, und die einzelnen Mitglieder „Kapitulare“ oder „Domherren“, und weil sie Sitz im Chor der Kirche hatten, hießen sie auch „Chorherren“. Später unterschieden sich bei eingetretener Verweltlichung dieser Kapitel von den Canonici seculares (den verweltlichten Chorherren) die Canonici regulares (regulierte Chorherren), welche in klosterartiger Abgeschlossenheit lebten und für die alte strenge Regel eiferten. Solche Canonici oder Chorherren waren im Kloster Wittenburg.

An der Spitze des Kapitels stand der Prior. Er hatte den Besitz im Kapitel und die Verwaltung der Güter und des Vermögens. Der erste nach dem Prior war der Decan, dem die Aufrechterhaltung der Disziplin, die Durchführung der Statuten und die Leitung der Gottesdienste zufiel. In manchen Chorherrenstiftern gab es noch andere Ämter und wahrscheinlich hat es solche im Kloster Wittenburg wohl auch gegeben. Sie sollen wenigstens hier Erwähnung finden. Es gehören dahin die Geschäfte des Kantor, welcher den Chorgesang zu leiten hatte, ferner des Scholastikus oder Scholasters, Vorstehers der Dom- oder Stiftsschule, ferner das Amt des Custos (Küsters), welcher alle zum regelmäßigen Gottesdienste erforderlichen Geräte und Utensilien aufzubewahren, und des Sacristan, welcher die Aufbewahrung der an hohen Festtagen und bei feierlichen Gelegenheiten gebrauchten Kostbarkeiten zu überwachen hatte. Dann gab es noch den Cellararius, der die Ökonomie verwaltete und für den täglichen

Unterhalt der Stifftgenossen sorgte, den Camerarius, eine Art Sekretär, welcher den Prior in den Verwaltungsgeschäften unterstützte, endlich den Portarius, Pförtner, dem das Schließereamt oblag. Daneben gab es auch noch Stellvertreter der Beamten, so neben dem Prior den Subprior, neben dem Decanus den Subdecanus u. s. w.

Die Besetzung der Kapitelsstellen hat jedenfalls, wie anderwärts auch, in den Händen des Priors gelegen, wobei die älteren Chorherren wohl eine beratende Stimme haben mochten.

Daß im Kloster Wittenburg das kanonische Leben nach der strengen Regel verlaufen sein muß, scheint daraus entnommen werden zu können, daß es in ganz Niedersachsen eines der ersten Klöster war, welches der Windesheimer Kongregation beitrug und die Klosterreform annahm, bei der es sich um Wiedereinführung einer strengeren Ordnung und Zucht in den Klöstern handelte. Es wird uns darüber das Folgende berichtet. Die Wittenburger Mönche wandten sich beifolge der Reform an das Kloster Nordhorn in der Diözese Münster, welches die Windesheimische Reform schon angenommen hatte, und baten um Anschluß an die Kongregation. Das Generalkapitel von Nordhorn übertrug Heinrich Löder die Visitation Wittenburgs, und als diese zu Gunsten der Wittenburger ausfiel, wurde Nembert mit drei anderen Mönchen aus Nordhorn vom Prior Bosh nach Wittenburg gesandt, welche das Kloster ganz nach Windesheimer Muster reformierten. Dies geschah im Jahre 1423. Nembert wurde darauf bald zum Prior gewählt und hat dies Amt bis 1437 bekleidet.

Unter seinem Priorate hat sich das Kloster Wittenburg gewaltig gehoben. Mehrere tüchtige Männer waren als Chorherren eingetreten, so Hermann Heyd aus Rheine in Westfalen und Notgerus Lüneburg aus Erfurt. Auch mehrere Weltgeistliche schlossen sich der Reformbewegung an, von denen besonders der Rektor Dr. Dietrich Engelhus aus Einbeck zu erwähnen ist, der wegen seiner großen Gelehrsamkeit eine „Leuchte Sachsens“ (lumen Saxoniae) genannt wurde. Er trat 1435 ins Kloster ein, ist aber schon am 5. Mai desselben Jahres verstorben und liegt in der Klosterkirche begraben. Sein Leichenstein wurde mit einer lobenden dichterischen Inschrift, die wahrscheinlich von Hermann Heyd verfaßt ist, geschmückt, welche wegen der Schönheit ihres

Inhalts wie des Rhythmus hier eine Stelle finden möge. Sie lautet also:

„Mortales cuncti, moveat vos tumba sepulti
Saxonis eximii vermibus expositi,
Anno milleno quadringenteno triceno
Et quarto Domini post festum mox Godehardi,
Qui quondam nomen Tidericus contulit omen,
Ex Einbeck natus, Engelhus cognominatus:
Qui clarus ingenio, moribus, ore, stylo.
Divinum cultum dilexit crescere multum
Scriptis magnificis, qui fuit atque pius.
Terra sed ossa tegat: animam, qui tartara fregit
Lucis perpetuae collocet in requie.“

Übersetzt lauten die Worte also:

„Menschen, o weinet am Grabe des ausgezeichneten Sachsen,
Der so berühmt einst war, jetzt der Würmer Gefaß!
Viel zu früh für uns ist er gestorben im Jahre des Herrn
Vierzehnhundertunddreißig und vier nach dem Fest Godehardi.
Dieterich ward er im Leben genannt, war in Einbeck geboren,
Engelhus war der Familie Name, der dieser entstammte:
Hellen Geistes war er, lauter, beredt und gelehrt.
Göttlichen Dienst hat stets er geliebet, auch sucht er zu mehrern
Ihn durch gewaltige Schrift, fromm wie er immer ja war.
Seine Gebeine bedeckte der Staub, die Seele dagegen,
Führe zum ewigen Licht Er, der die Hölle zerbrach.“

Nemberts Nachfolger im Priorate war Gottfried v. Teyla, ein anderer Mönch aus Nordhorn, der zugleich den Johannes Busch als Subprior und Novizenmeister mitbrachte. Und durch Busch sollte nun, wie wir bereits wissen, Wittenburg der Ausgangspunkt der Reformbewegung für ganz Niedersachsen werden. Schon als er noch Mönch in Windesheim war in den Niederlanden, hatte ihm das Konzil zu Basel 1435 die Reformierung sämtlicher Hildesheimischer Augustinerklöster übertragen. Und jetzt, wo er als Subprior nach Wittenburg kam, setzte er die Reform ins Werk. Das erste Kloster, welches reformiert wurde, war das nahegelegene Frauenkloster Wälsinghausen, dessen Reform bereits von Nembert versucht, aber nicht gelungen war. Der Hergang der Klosterreform in Wälsinghausen durch Johannes Busch ist uns ja bekannt. Aus dieser für Wittenburg so bedeut-

samen Zeit sind uns auch die Inhaber der Prioratswürde aufbewahrt. Es sind diese:

1. Prior Rembert (1423—1437).
2. " Gottfried v. Teyla (1437—1451).
3. " Rotgerus Lüneburg (1451—1460).
4. " Johannes Dornan (1460—1464), derselbe stürzte vom Dache und starb.
5. Prior Johannes Bilvelde (1464—?).
6. " Berthold Eufe, welcher 1477 starb.
7. " Henricus Sulbefe, welcher zu Halle gestorben ist.
8. " Antonius v. Molenbefe (1477—1487).
9. " Johannes Bulleren (1487—1491).
10. " Stephanus de Molenbefe (1491—1525), unter seinem Priorate ist die jetzige Kirche an die Vinie gebaut anno 1494.

Zu erwähnen ist noch, daß 1437 noch ein anderes Kloster von Wittenburg aus gegründet wurde, hauptsächlich durch Johannes Busch, nämlich das Frauenkloster Marienthal in Elbagen, von dem dann 1479 wieder das Kloster Marienbefe bei Badersleben gegründet worden ist. Joh. Busch ist bis 1458 in Wittenburg geblieben und ist dann von 1458—1479 Propst auf dem Sültekloster in Hildesheim gewesen.

Anno 1543, am Dienstag nach Jubilate, wurde in Wittenburg durch den Antonius Corvinus die Reformation Luthers eingeführt. Der „Abschied, den Mönchen zu Wittenburg gegeben,“ von Corvinus Hand ist uns noch aufbewahrt, derselbe lautet also:

„Wir, die verordneten Visitatores, haben zu Wittenburg mit den Heiligen auf die Klosterordnung fleißig gehandelt und gemeldete Herren hierin dermaßen gefunden, daß wir ihren Gehorsam unsrer g. F. und Frauen billig zu rühmen haben.

Weil sie auch Zusagung gethan, sie wollen einen von ihren Herren zum Predigamt verordnen, dem sie zu solchem Behuf Bücher verschaffen und prüfen wollen, der Gotteswort hier im Kloster zu predigen und die Sakramente laut der fürstlich ausgegangenen Ordnung verwalten soll und will, so sind wir mit ihrem Erbieten insofern zufrieden, daß solchs auch geschehe und nicht Worte sein, wo es aber nicht geschehen sollte, was wir uns von ihnen nicht versehen wollen, so will ich, der Superintendent Corvinus, die Gewalt, einen andern amtsalben herzusetzen, vorbehalten haben.

Zum Andern, weil sie sich der Kleidung halber beklagt, daß sie zu denselbigen sobald nicht kommen können, und gleichwohl in die Ablegung derselbigen sich willig erboten haben, so sind wir zufrieden, daß sie in der jetzigen Kleidung gehen bis Jacobi, doch mit Bedingung, daß solches alsdann auch gewißlich geschehe.

Zum Dritten soll der Vater vier deutsche Bibeln, durch Luther verdeutscht, und die Locos communes, Augsbürgische Konfession, Apologie und die Postillen Luthers oder Corvini kaufen und den Heiligen dieses Klosters, sonderlich dem verordneten Prädikanten fleißig zu lesen befehlen, dieweil derselbige Prädikant in der Schrift noch fast ungeübt, so fordert die hohe Not, dafür Gott täglich um seine Gnade bitten und sich zu solchem Amt mit täglichem Lesen geschickt machen.

Was weiter zur Förderung göttlicher Ehre und Erbauung der Heiligen dieses Klosters von nöten sein wird, haben sie sich auch Gotteswort und der übergebenen Klosterordnung jezt und allezeit zu erinnern, und wollen ihnen auch, bei dem angenommenen göttlichen Worte und übergebener Klosterordnung zu bleiben und davon nicht zu treten, bei Entsezung des Klosters geboten haben.

„Datum Wittenburg, Dienstag nach Jubilate anno 43.“
Mit Einführung der Reformation waren die Tage der Mannsklöster gezählt, auch Wittenburg konnte sich nicht halten; wie es scheint, haben die letzten Chorherren, welche doch nur gezwungen der neuen Lehre beizutreten versprochen hatten, sich nach dem Kloster St. Michaelis zu Hildesheim zurückgezogen, welches von jeher in enger Verbindung mit Wittenburg gewesen war und dem schon nach der Urkunde von 1316 das Visitationsrecht zustand. Schon 1580 ist das Kloster von Herzog Heinrich Julius in Besitz genommen, säkularisiert und zu einem fürstlichen Kammeramte gemacht. Später geschieht noch einmal des Klosters Wittenburg Erwähnung, nämlich bei den Verhandlungen wegen der Zurückgabe des Stifts Hildesheim im Jahre 1643. Da es streitig war, ob das Kloster zum Hildesheimischen Amte Poppenburg, oder zum Braunschweigischen Amte Hallerburg gehöre, wurde in dem Hauptvergleiche vom 17. bis 27. April 1643 dem Herzoge Christian Ludwig der Besitzstand zugesichert und als zum Braunschweigischen Amte Hallerburg gehörig anerkannt.

IV. Abschnitt. Wittenburg als Aml.

Erstes Kapitel.

Des Amtes Gerechtsame.

Als das Kloster Wittenburg im Jahre 1580 säkularisiert und zum fürstl. Kammeramte gemacht wurde, hatten sich bereits die Patres nach Hildesheim in das Michaeliskloster zurückgezogen. Es wurden nun mit der Verwaltung des früheren Klosterhaushalts Amtleute betraut. Der erste Amtmann scheint Hermann Winmeyer gewesen zu sein. Später finden wir neben den Amtleuten noch Titular-Amtschreiber (seit 1747) und noch später auch Amtsauditoren (seit 1760). Der erste Amtschreiber ist Heinrich Hellmer gewesen, der erste Amtsauditor Bernhard Hausmann.

In den ersten Zeiten sind die Amtleute jedenfalls fürstliche Beamte gewesen, die ihre Besoldung empfangen, aber die Einkünfte des Amtshaushalts in die landesherrliche Kasse abzuführen hatten. Erst später sind die Amtleute zugleich Pächter der Domäne gewesen, wie in Wülfinghausen auch. Ferner finden wir, besonders in den ersten Zeiten, Drostien in Wittenburg, welche dem Landesherrn Gelder vorgestreckt hatten, und nun als Pfandobjekt eine fiskalische Domäne als Sicherheit und zur Schadloshaltung für eine bestimmte Zeit erhielten. Was jener v. Gladebeck in Wülfinghausen gewesen ist, das scheint zum Beispiel Cord v. Wengerrissen, Erbgraf v. Rehden, in Wittenburg gewesen zu sein, welcher Pfandinhaber des Amtes war. Diese pflegten nicht selten dann die Amtsgeschäfte besonderen Amtleuten oder Amtschreibern zu überweisen, welche dieselben für sie besorgten.

Das Amt Wittenburg hat viele Gerechtsame besessen bis in die neuere Zeit hinein. Zunächst hatte es ein privilegiertes Brauwesen für die vier dazu gelegten Dorfschaften Alferde, Holtensen, Sorsum und Voikum, und freie Verschlung (Debitierung) des Bieres in alle freien Krüge. Selbst in der Stadt Bronau erhob es Anspruch auf den Debit des Bieres, aber ein darüber geführter Prozeß wurde 1815 zu Wittenburgs Ungunsten entschieden. Wegen dieses Privilegiums mußte Wittenburg aber an den Braupächter in Calenberg jährlich 100 Thaler Rekognitions-geld abliefern. Dafür konnte es dies Privilegium in der ganzen Umgegend

geltend machen. So hat z. B. der Regierungsrat von Bemmigsen 1761 den Erben des Wittenburger Drostien v. Rehden eine Obligation von 1000 Thaler gegeben für das Recht freier Bierverschlung in seine beiden Krüge zu Bemmigsen und Arnun.

Nur in der Erntezeit durften alle Amtseingesessenen der von dem Brauwesen abhängigen Ortschaften ihr Bier selbst brauen, aber nicht soviel als jeder Lust hatte, sondern die Quantität richtete sich nach dem Landbesitze, so durfte ein Köhner monatlich nur $\frac{1}{2}$ Hünten brauen.

Zu erwähnen ist noch, daß das Wittenburger Bier, eine Art Süßbier oder Braumbier, solange die Brauerei bestanden hat, sehr berühmt gewesen ist, sodas es an Wohlgeschmack alle heutigen sogenannten „Süßbiere“ übertroffen hat. Daher ist es nur zu bedauern, daß die Brauerei, nachdem das Brauhaus vor 10 Jahren abgebrannt war, eingegangen ist, weil man die Kaufkosten scheute. Es würde dies Bier jedenfalls dem Eindringen der Spirituosen und der alkoholhaltigen Biere in unserer Gegend nicht wenig entgegengewirkt haben.

Ähnlich wie mit dem Zwange des Brauwesens und den Krüggerechtsamen verhielt es sich mit den herrschaftlichen Mühlen. Das Amt Wittenburg hatte eine herrschaftliche Mühle bei Elze, die Saalmühle genannt (nicht zu verwechseln mit der Saalmühle des Klosters Wülfinghausen), wohin seit 1650 die Einwohner von Voikum, Sorsum und Wülfingen und später auch die Neubauern Wittenburgs dienstpflchtig und Zwangsgäste waren. Später ist Wülfingen von dem Saalmühlenzwange befreit, da ein von 1735 bis 1779 geführter Prozeß zu Gunsten der Wülfinger entschieden wurde. Die Saalmühle hat ursprünglich dem Kloster St. Michael zu Hildesheim gehört. 1603 aber ließ das Kloster vom Amte Wittenburg auf 30 Jahre 370 Goldst. auf die Mühle, wofür das Amt außer einem noch jährlich überherbezahlten Kanon von 1 Goldst. in den Besitz der Mühle gekommen ist. Denn nach Ablauf der 30 Jahre wurde sie wieder auf weitere und weitere 30 Jahre Wittenburg überlassen bis 1810. Von 1797—1809 hat die fiskalische Kammer die Mühle für 190 Thaler Pachtgeld an den Müller Schret gegeben, und die Fischerei daneben für 1 Thaler verpachtet; außerdem mußte der Müller den Kanon an St. Michael entrichten. — Neben der Saalmühle hatte das Amt auch eine Mühle zu Sorsum, deren Gebäude noch 1762 dort vorhanden gewesen sind.

Ferner hatte das Amt Wittenburg eigene Gerichtsbarkeit, sofern es zufolge Reskripts vom 16. Januar 1713 die Vergehen der Haushaltsuntergebenen bestrafen konnte, selbst am Leibe, d. i. Züchtigung, Gefängnis und dergleichen, verhängen konnte. Nur die kriminellen Verbrechen standen unter der Obergerichtsbarkeit des Amtes Calenberg. Als Inhaber des Untergerichts hatte es auch das Recht, den „Mannthaler“ zu erheben, bei der ersten Ehe eines Hauswirts.

Das Amt hat auch viele zahlende und zehntpflichtige Meier gehabt. So mußten die Meier zu Sorjum, Voikum und Wittenburg viele Meiergesele, meist Naturalleistungen, nach Wittenburg entrichten. Besonders erwähnt ist noch in den alten Nachrichten „der Psemigzins von der Sorjumer Meierländerei“, der Zins der Wittenburger Neubauern von „der Hude und Weide“, der „Hof-, Garten- und Wiefenzins aus Elze und Eldagsen“, „Hofhühner und Zinsier aus Wittenburg“, der Korn-, Flachs- und Gänsezehnte aus Sorjum (für die Feldmark Dethle) Elze, Aldensen, „der Wiefenzins aus Allferde und Wülfinghausen“. Diese letzten Gesälle aus Allferde und Wülfinghausen sind folgendermaßen entstanden. Die sogenannte herrschaftliche Landwehr bei Allferde war früher mit Holz bestanden, dessen Ausrodung von der Königl. Kammer verfügt war. 1782 wurde die ganze Fläche ausgerodet und an viele Einwohner in Allferde und einigen benachbarten Orten gegen einen bestimmten Wiefenzins verteilt, und auch dem Klosteramte Wülfinghausen 8 Morgen 115 R. überlassen unter der Bedingung, daß dafür p. a. 17 Thaler 33 mgr. Cass. Münze und außerdem alle 20 Jahre ein „Weinkauf“ von 17 Thaler 33 mgr. entrichtet werde. Diese Gesälle sind 1839 abgelöst.

Mit den Gesällen aus Elze und Eldagsen hat es folgende Bewandnis. Das Amt Wittenburg hatte vor Elze einige Gärten, den einen hatte Wilhelm Sander für 40 Thaler von dem Drost v. Nehden in Pfand bekommen, während der Garten in Wirklichkeit 400 Thaler wert war. Schon früher hatte ein anderer Elzer Bürger, Curd Ohje, um 1560 ein dem Elste Wittenburg gehöriges Gartenland für eine Summe von 15 Thalern in Pfand bekommen, als das Elst eine Kriegsteuer für Spanien an des Herzogs Sekretär Konrad Wedemeyer bezahlen sollte. Der Garten wurde 1608 aufs Neue den Erben des Curd Ohje in Pfand gegeben unter dem Drost v. Mengerssen gegen eine Pfandsomme von

40 Thaler. Ferner hatte ein Christian Wilhelm Sander, vielleicht ein Nachkomme jenes Wilhelm Sander, weil er in der Kriegszeit eine größere Geldsumme dem Amte vorgestreckt hatte, 73 $\frac{1}{2}$ Morgen Ackerland und 9 $\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen als herrschaftliche Meierländerei, alles zehnt- und dienstpflichtig nach Wittenburg, bekommen. Ein von diesen Ländereien noch überher an das Bistum Hildesheim zu entrichtender Zins pro Morgen 8 Pfg. = 2 Thaler 11 gr. wurde jedoch von dem Amte dem Meier wieder vergütet.

In Eldagsen war 1770 ein Jobst Knolle mit einem Vollmeierhose von Seiten des Amtes Wittenburg bemerkt, und im selben Jahre Konrad Toppius mit einem Vollmeierhose. An dieser Stelle möge bemerkt werden, daß das heutige Rittergut Toppius auch wohl Paterhof genannt wird, dieser Name jedoch nicht von dieser Bezeichnung seitens der Patres Wittenburgs herrührt, sondern einen andern Ursprung hat. 1369 kaufte das Kloster Wülfinghausen von den Patern zu Marienrode (später Bekingerode) für 120 M. ein Gut zu Quickborn, wozu 1390 durch Tausch mit Lamspringe 4 Hufen und 4 Hoftellen käuflich kamen. Dieser Besitz ist später an einen Toppius als Lehn gegeben und hat den ersten Grund gelegt zu dem spätern Toppius'schen Gute, „und ist deswegen der Paterhof genannt worden“, weil die Grundstücke ursprünglich den Patern (Mönchen) zu Marienrode und Lamspringe gehörten. Außer jenem Knolle und diesem Toppius werden als Amtsmeier erwähnt die Bürger Meyer und Büßing in Eldagsen.

In Voikum wird 1796 Johann Christoph Burose bemerkt, und in Aldensen 1780 ein gewisser Haller (später Meyer) mit einem Vollhose.

In Sorjum hat sich schon seit alten Zeiten ein großer Wittenburger Meierhof befunden, der später unter viele Erben in immer kleinere Teile geteilt wurde. Diese Erben bildeten ein sogen. Meierding unter dem Vorsitz des Meierdingsherrn zu Wittenburg, wovon weiter unten die Rede sein wird. Ferner wurden zu Anfang dieses Jahrhunderts unter dem Amtmann Keitel zu Poppenburg, der Wittenburg als Vorwerk inne hatte, 7 Morgen Domänenland an 29 kleine Leute zu Wittenburg und Sorjum zu 7 Thaler pro Morgen verpachtet, wie es scheint, für ewige Zeiten. Als im Jahre 1855 eine große Überschwemmung kam, empfingen diese Leute 12 Thaler aus der Domänialkasse geschenkt, um das weg-

geschwennte Erdreich wieder herbeizuschaffen. Bei der Verkopplung von 1854 ist dies Land zwischen Elze und Sorsum verlegt worden.

Es ist in den Urkunden öfters auch die Rede von dem „Scheffelzins“, der nach Wittenburg zu entrichten war. Zu Anfang des Amts scheint dieser Zins im Stifte Hildesheim entrichtet worden zu sein. Erst 1692 wird der von dem Amtsmeyer geforderte Scheffelzins verweigert und seit 1711 nach vielen Verhandlungen gar nicht mehr gefordert.

Zur Aufnahme und Aufbewahrung dieser meist in Naturalieferungen geleisteten Abgaben bestand zu Wittenburg ein Zinstornboden, welcher erst 1855 aufgehoben ist.

Außer den Meiergesällen waren auch Hand- und Spanndienste zu leisten. Wir wissen es bestimmt von den Meiern, welche zu Wittenburg, Voikum, Sorsum, Mferde und Holzten wohnten.

Mit überflüssigen Geldern scheint das Amt, wenigstens in den friedlichen Zeiten, reich gesegnet zu sein. Es hatte Schuldurkunden von nicht weniger als 7 Städten in Händen, von Alfeld, Braunschweig, Einbeck, Gronau, Hildesheim, Hannover, Hameln. Hameln schuldet dem Amte 1726 tausend Goldstör, Hildesheim seit 1750 und die Altstadt Hannover seit 1753 die gleiche Summe. Braunschweig schuldete im 1742 dem Amte 1300 Gldsl. und die seit 1671 resignirenden Zinsen. Da aber die Obligationen wahrscheinlich bei dem großen Brande von 1741 verloren gegangen waren, ist auf Kapital und Zinsen verzichtet worden.

Freilich hat es auch für Wittenburg Zeiten gegeben, wo Geldmangel eintrat. So hat 1608 Curd v. Mengerssen bei dem Bürger Hans Storren zu Hildesheim eine Anleihe gemacht, und 1669 schuldet das Amt dem Stifte St. Moritzberg vor Hildesheim eine größere Summe.

Eine besondere Verpflichtung des Amts bestand darin, daß es an die Pfarre zu Salzhemmendorf aus dem Regenborn'schen Legate jährlich 13 mgr. 4 Pf. bezahlen mußte, welche Abgabe 1787 abgelöst ist.

Zu den weiteren Gerechtigkeiten des Amts gehörten verschiedene Holzgerechtigkeiten. Eine Urkunde von 1721 besagt, daß Wittenburg schon seit 1690 das Recht gehabt habe, in der „Strolche“, welche zur Wülsinghäuser Klosterforst gehört, Brennholz und Eichenbauholz zu holen, und zwar an Brennholz 50 Fuder forstzinsfrei p. a. Hinsichtlich

der Bauholzberechtigung Wittenburgs stellte es sich aber 1730, als die Saalmühle neugebaut wurde, heraus, daß noch niemals Bauholz aus der Strolche genommen war, und wurde, deshalb das Verlangen, das zum Bau der Mühle benötigte Holz aus der Strolche zu entnehmen, als nicht zu Recht bestehend abgewiesen.

Ebenso hatte das Amt den 3. Teil an Schweine- und sonstiger Hude und Weide in dem Strolchholz, mußte dafür aber auch den 3. Teil der Zupflanzungskosten tragen.

Auch Sorsum und Wittenburg durften mit Erlaubniß des Amts Wittenburg und des Klosters Wülsinghausen in der „Strolche“ Unterholz hauen, „aber nur grobes Holz und Heister.“

Die Wittenburger Vinie mit ihrem Holzbestande war Eigentum des Amts, das geht daraus hervor, daß von Amtes wegen seit 1747 Holzkonstabler oder Grenzschützen über die Vinie gesetzt waren. Gleichwohl scheinen die Grenzen der Wittenburger Vinie einerseits zur Voikumer, andererseits zur Wülsinger Vinie in früheren Zeiten nicht genau bestimmt gewesen zu sein, ebensowenig die Hud- und Weidgerechtfame der Vinie; erst 1838—1840 ist die Vinie durch einen Vertrag gleich geteilt zwischen Voikum, Wittenburg und Wülsingen bezw. den Herren v. Voß daselbst. Die v. Voß treten 59 Morgen von ihrer Vinie an Wittenburg ab, und von der Voikumer Vinie erhält Wittenburg 168 Morgen als Abfindung. Im Jahr 1840 werden auch die Gerechtfame Wittenburgs und seiner Neubauern an der klösterlichen „Strolche“ mit 40 Morgen von der königlichen Klosterkammer abgefunden.

Zweites Kapitel.

Das Meierding zu Sorsum.

Die Meierdinge sind, wie die Hagergerichte, kleine Gerichtsbehörden, worin die Landleute als ebenbürtige, Sitz und Stimme haben.

Wir haben hierin Spuren der altgermanischen Gerichtsbarkeit zu sehen. Es gab in aller Zeit dreierlei Gerichte. Zuerst die von Karl dem Großen eingesetzten Grafengerichte, die s. g. „Grafsdinge“, welche wesentlich nur über schwere Verbrechen richteten. Der Graf wählte schöffensbare Leute

aus, welche für jedes Grafending die Schöffen stellten. = Neben diesen königlichen Gerichten versammelte sich das freie Volk fort und fort an seinen alten Malstätten, um unter seinen Vogträsers besonders über Fragen um Wein und Dein zu richten. In diesen Volksgerichten gab es keine Schöffen; die ganze Versammlung war zum Urteilen berufen. — Neben diesen Gerichten der „Freien“ gab es endlich auch noch Gerichte der „Unfreien“ oder „Hörigen“, die unter dem Vorsteher eines Beamten ihres Herrn ihre Angelegenheiten erledigten. Denn der altgermanische Gedanke ist der, daß jedermann am besten nur durch seinesgleichen gerichtet werde.

Berücksichtigt man nun die ganz anders gearteten Verhältnisse der alten Zeit, so muß man solche Gerichte für zweckmäßige Einrichtungen jener Zeit halten. Denn einmal hätte den Interessenten unter den früheren Verhältnissen ihr Recht nicht gewahrt werden können, sodann dienten diese kleinen Gerichte zugleich zur Verbreitung der Aufklärung und zur Förderung der Rechtsbegriffe unter den geringeren Ständen, indem das Verhandeln der Menschen unter einander mehr und mehr ausgebildet wurde.

Das Meierding zu Sorsum war nun ein solches Gericht „der Unfreien“, und war ursprünglich ein Homburg'sches Gericht. Das weiß man aus einer Nachricht um die Mitte des 14. Jahrhunderts, nach welcher es das Kloster Wittenburg von der Herrschaft Homburg gekauft hat, die in der Grafschaft einige Güter besaß, über die ihr nach der Verfassung jener Zeit die Patrimonial-Gerichtsbarkeit zustand. Eins dieser Homburg'schen Güter war nun ein großer Meierhof in Sorsum, 11 Hufen enthaltend, also etwa 300 Morgen, der ursprünglich ungeteilt gewesen zu sein scheint.

Wenn hier nun ein Meierding entstehen sollte, so mußte das Gut unter mehrere, denen man die Patrimonialgerichtsbarkeit erhalten wollte, geteilt werden. Dies ist auch später, vielleicht schon um 1300 geschehen. Der letzte Besitzer des ganzen Hofes hat die 11 Hufen unter seine Kinder verteilt, und diese Teile wurden Erben genannt. Das Andenken an diese Teilung hat sich so stark erhalten, daß man die Inhaber dieser Teile noch bis zu Anfang unseres Jahrhunderts Erben genannt hat.

Im Jahre 1820 zählte man 19 Erben, deren große Zahl jedenfalls durch später erfolgte Teilungen der Erbteile entstanden ist. Hieraus erklärt sich auch der un-

gleiche Besitz der einzelnen Erben, da nach einer Nachricht des Oberkommissärs Westfeld derselbe zwischen 2 und 42 Morgen schwankte.

Dies Meierding wurde jährlich in Sorsum mit besonderer Feierlichkeit abgehalten. Am Tage Petri und Pauli, oder wenn dieser auf einen Sonntag fiel, am Montage nachher, mußten sich alle Erben bei Strafe des Verlusts ihres Erbes ohne vorherige besondere Aufforderung bei rechter Tageszeit auf dem großen Meierhofe anständig gekleidet einfinden.

Dabei war ihnen unbenommen, ihre erwachsenen Kinder mitzubringen, damit auch diese des Meierdings Rechte und Gewohnheiten bei Zeiten kennen lernen möchten. Sowie die Erben zusammen waren, wurde dem Kloster, dem spätern Ante Wittenburg, als dem Meierdingsherrn, davon Nachricht gegeben. Nun konstituierte sich das Gericht folgendermaßen:

Die sämtlichen Erben mit dem Meierdingsherrn bilden das Gericht, und heißen als Genossen des Gerichts Noten. Der Meierdingsherr wählt und bestellte nach seinem Gutdünken aus den Erben einen zum Richter oder Vogte. Dieser setzt sich als Richter, läßt dann die Erben unter sich zwei Rechtsleute oder Referenten auswählen und stellt sie dann dem Meierdingsherrn zur Bestätigung vor. Nach erfolgter Bestätigung ist das Gericht konstituiert; der Schreiber des Meierdingsherrn ist beständiger Aktuar. Der Richter tritt nun auf und läßt umfragen, ob die rechte Zeit zur Säugung des Gerichts da sei. Auf die bejahende Antwort hägt er das Gericht, verbietet „Hastemut und Scheltworte“, und gebietet, wer etwas werden wolle, solle es nicht anders als durch Fürsprecher thun, wozu jeder „Note“ genommen werden kann.

Der Verbende teilt nun seine Sache dem Vorsprecher mit, und dieser macht davon einen öffentlichen Vortrag. Sämtliche Erben haben dann zu diesem Vortrage Stellung zu nehmen und darüber zu beschließen. Den Beschluß teilen die Rechtsleute dem Richter mit, und dieser verkündigt öffentlich den Beschluß als rechtskräftig.

Ist der unterliegende Teil mit dem Urteil nicht zufrieden, so „schilt er das Urteil“ und wendet sich durch seinen Vorsprecher an den Meierdingsherrn selbst. Dieser beflätigt oder verbessert es, womit die Sache erledigt ist. Denn eine

weitere Austragung der Sachen bei höheren Gerichten war nicht gestattet. Darum nennen sich die Meierdingsherren in einer Urkunde von 1475 auch geradezu „Schiedsrichter.“

Der Natur der Sache nach konnte für diese Meierdinggerichte nur die Erbfolgeordnung in Betracht kommen, sowie Rechtshändel, welche die in dem Sorsumer Felde belegenen 11 Hufen betrafen. Der Verkauf eines Meierdingsguts war statthast; aber weil das Gut zusammengehalten werden und immer in der Blutsverwandtschaft bleiben sollte, so wurde in der ersten Zeit ein Verkauf an Fremde gar nicht gestattet, und später nur unter dem Vorbehalte des Näherrechts der Erben. Und damit die Erben ihr Näherrecht hinlänglich benutzen konnten, wurde der Kauf 3 Jahre lang aufgelassen, und erst, wenn selbst im dritten Jahre noch kein Erbe sein Näherrecht geltend gemacht hatte, ging der mit dem Fremden geschlossene Kaufkontrakt in seine Rechtskraft über.

Während nun bei fast allen übrigen Meierdingen die Meierdingleute dem Meierdingsherrn leibeigen waren, und demselben das „beste Haupt“, den „Bedenmund“, das „Halshuhn“ u. s. w. entrichten mußten, sind die zum Sorsumer Meierdinge gehörigen Meierleute von Anfang an frei gewesen. Zwar mußten sie pro Morgen jährlich 3 Pfennig Cass. M., den sog. Erbenzins, als Urkunde an den Meierdingsherrn entrichten, sonst aber hatten sie keine Abgabe zu zahlen, die an eine ehemalige Leibeigenschaft erinnerte. In diesem Falle waren sie auch von Hand- und Spanndiensten frei, die die andern, später entstandenen Meierleute zu Sorsum, leisten mußten.

War nun ein Meierding zu Ende, so hob der Richter das Gericht namens des Meierdingsherrn wieder auf. Der Vormittag und auch wohl eine Nachmittagsstunde waren über den Verhandlungen vergangen. Die Erben, welche größtentheils aus den benachbarten Orten gekommen waren, konnten ungespeiset wohl nicht wieder entlassen werden. Der Meierdingsherr ließ ihnen daher gewisse Proven, nämlich Brot soviel als nötig war, einen Schinken und eine Tonne Bier, später auch noch ein halbes Schock Schaafkäse — jedoch ohne alle Verpflichtung, nur aus gutem Willen — reichen.

Drittes Kapitel.

Die Neubauern Wittenburgs.

Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts wurden von der königlichen Kammer zu Hannover Grundstücke und deren Zubehörungen vom Domanalgute zu Wittenburg abgetrennt behufs Einsetzung von Neubauern.

Ja, man scheint ursprünglich die Absicht gehabt zu haben, die ganze Domäne in einzelne Meierhöfe zu zerlegen. Theils aber ist wohl das Vorhandensein der Brauerei schuld gewesen, daß es zu einer völligen Zerstückelung nicht kam, theils auch der Umstand, daß nicht genügend Leute vorhanden waren, welche sich „bemeiern“ lassen wollten; manche sollen auch gefürchtet haben, daß sie die Ländereien einmal wieder herausgeben müßten, war doch das Ende des Jahrhunderts die Zeit der Revolutionen, wo solche Furcht immerhin einigermaßen berechtigt gewesen sein mag. So kam es nur zu einer teilweisen Zerstückelung des Domaniums. Schließlich aber wird die Behörde selbst von der ursprünglichen Absicht durch den Gedanken abgegangen sein, daß durch Eingehen der Domäne die Brauerei ihren Wert verliere.

Es sind im Ganzen 11 Neubauern eingesetzt, nämlich 2 Vollmeier, 2 Köthner und 7 Weibauern. Jeder Vollmeier erhielt an Ackerland 82 Morgen, jeder Köthner 16 Morgen 48 Quadrat Ruthen, und jeder Weibauer 4 Morgen 12 Du.-Ruthen; außerdem jeder Neubauer etwa 1 Morgen Gartenland und den nötigen Hofraum; sowie auch Acker zur Weide. An Wiesen kamen zur Theilung 1. der Mönchsweiher oder die Klammer Wiese an der Haller, 12 Morgen 26 Du.-R., 148 Du.-Fuß. 2. die Eldagser Wiese oder Vockeroder Wiese, 14 Morgen, 67 Du.-R., 154 Du.-Fuß. Von diesen Flächen behielt die Domäne $\frac{1}{4}$, während an jeden Vollmeier $\frac{1}{4}$ ausgethan wurde. Außerdem bekam noch jede Köthnerstelle an Wiesenwachs 1 Morgen 15 Du.-R., welche „im vormaligen untersten Teiche über Sorsum“ lagen. An Klosterholz bezogen die Stellen aus der Wälsinghäuser Klosterforst: ein Vollmeier 4 Klafter, ein Köthner 2 Klafter und ein Weibauer $1\frac{1}{2}$ Klafter. Doch mußten sie auf eigene Kosten dasjenige bezahlen und besorgen, was für das Holz an Stammgeld und Accidenz für die Forstbedienten herkömmlich zu entrichten war. Endlich wurde den Neubauern auch das zu

notwendigen Bauten auf ihren Höfen erforderliche Eichenholz gegen Forstzins aus der herrschaftlichen Winie verabreicht, sofern es daraus forstmäßig erfolgen kann. Auch können die Neubauern sich des Rechtes des Unterholzhiebes auf der Winie bedienen, jedoch nur soweit sie dessen bei Zäunen, Drauen, und Waden zu eigenem Bedarf benötigt sind. Dagegen die Oberholzberechtigung verbleibt der Domänenkammer.

Es sollen die Neubauern in der Kirche eigene Stände haben und zwar einen Stand für sich und einen für die Hausfrau; der Vollmeier noch außerdem einen Stand für die Magd und zwei für die Knechte, die Köthner einen Stand für die Magd. Ferner sollen sämtlichen Leibzüchtern die benötigten Stände gewährt werden.

Ferner wird die freie Benutzung des vormals zur Domäne gehörigen Brunnens, bei der Hofstelle des Vollmeierhofes Nr. 1 belegen, den Neubauern überlassen, jedoch kann auch die Domäne unentgeltlich Gebrauch davon machen. Dagegen soll der Brunnen, welcher vormals nahe der Kirche gelegen hat, für die Domäne reserviert bleiben.

1840 erhielten Domäne und Neubauern einen Länderszuwachs durch Ablösungen von Gerechtfamen. Die Klosterdomäne löste die Holzberechtigungen der Wittenburger in der klösterlichen Forst ab durch ein Areal von 40 Morgen. Im selben Jahre gelegentlich der Winie-Teilung trat Herr v. Voß zu Wülfsingen an Wittenburg 59 Morgen ab, während schon 1838 von der Voßkammer Winie 168 Morgen an Wittenburg gefallen waren bei der Teilung. Von diesen Ländereien erhielt die Domäne $\frac{12}{100}$ und die Neubauern insgesamt $\frac{53}{100}$.

Verühren wir nun kurz noch die Pflichten und Lasten der Neubauern. Was die kirchliche Verfassung zu Wittenburg anbelangt, so soll solche unverändert bleiben. Die Unterhaltung der Kirche und der zur Verrichtung des Gottesdienstes in derselben erforderlichen Gegenstände, wie auch der Kirchenbücher, die herkömmliche Vergütung für den Wein behufs Austeilung des heiligen Abendmahls, die Mahlzeit bei der Einführung eines Predigers abwechselnd mit der Klosterdomäne Wülfsinghausen, sowie Vergütung an den Prediger für die Teilnahme am Predigerconvent, ebenfalls abwechselnd mit Wülfsinghausen, das Gehalt des Predigers und des Küsters und die festgesetzte Vergütung für Speisung derselben sollen von seiten der allergnädigsten Herrschaft allein besorgt resp. entrichtet werden.

Dagegen sollen die Neubauer-Vollmeier verpflichtet sein, jedweder um das vierte Jahr dem Küster $\frac{1}{2}$ Hinten Lein, welche er selbst zu liefern, auf gehörig dazu geeignetes und bereitetes Land gegen eine Vergütung von einem Thaler C. M. = 1 Thlr. 3 Gr. 4 Pf. Courant zu bestellen.

Ferner sollen die Neubauern das Dpfergeld und die Gebühren der Geistlichen für einzelne Handlungen und das Schulgeld entrichten; auch ohne eine Mithülfe oder Vergütung von der Domäne zu verlangen, die Kosten und Lasten tragen, welche durch den Bau und die Unterhaltung des Küster- und Schulhauses und der dazu gehörigen Bauwerke und Befriedigungen, oder durch gottesdienstliche und kirchliche Einrichtungen, wozu auch die übrigen in Wittenburg eingepfarrten Ortschaften beitragen müssen, als: Kirchenvisitationen, Einholung der Geistlichkeit und ihrer Sachen beim Antritte eines Predigers, bei Pfarrvacanzen und dergleichen erwachsen.

Die Fuhrn zu solchen Zwecken sollen den mit Spannwerk versehenen Neubauern obliegen. Diese Fuhrn sollen ihnen jedoch von den unbespannten Neubauern in dem Verhältnis, wie jeder Neubauer zu den Gemeindelasten concurrenzt, vergütet werden, jedoch wie sich von selbst versteht, so, daß auch die bespannten Neubauer nach ihrem Anteilsverhältnis concurrenzen.

Sinsichtlich der Aufbringung von Gemeindelasten wird folgender Beitragsfuß festgesetzt:

- a) die Domäne $\frac{12}{100}$;
- b) jeder Vollmeier $\frac{20}{100}$;
- c) jeder Köthner $\frac{10}{100}$;
- d) jeder Weibauer $\frac{10}{100}$.

Die Grundgüter nebst allen Zubehörungen werden den Neubauern der Meierrecht ausgelhan und gelten dabei die Bestimmungen der Meierordnung vom 12. Mai 1772 für Meiergüter im Fürstentum Calenberg. Damit hängt zusammen die Zahlung des jährlichen Meierzinses: der Vollmeier etwa 139 Thaler, der Köthner 32 Thaler und der Weibauer 10 Thaler; die Entrichtung des Weinkaufs bei Veränderung in der Person des Wirts; dahin gehört ferner der Mühlenszwang und der Brauzwang. Alle diese Meierlasten und Meierpflichten sind jedoch in späterer Zeit abgelöst.

Viertes Kapitel.

Die Musterwirtschaft.

Nach Einsetzung der Wittenburger Neubauern, durch welche der Amtshaushalt um etwa die Hälfte verringert war, wurde der übrige Teil auf Anordnung König Georg III. der Veranstaltung landwirtschaftlicher Versuche gewidmet. Die Direktion über diese „Versuchstation“ wurde zwei Männern übertragen, dem Geheimen Rat und Regierungspräsidenten Hake und dem Oberkommissär Westfeld.

Besonders der letztere, welcher nicht nur für Wittenburg und Wülfsinghausen eine so bedeutsame Rolle gespielt hat, sondern auch für die ganze neuere Landwirtschaft Niedersachsens bahnbrechend geworden ist, verdient es wohl, daß wir uns kurz sein Lebensbild vergegenwärtigen.

Christian Friedrich Gotthard Henning Westfeld ist am 2. Juni 1746 in Apfelstädt im Fürstentum Gotha, wo sein Vater Superintendent war, geboren. Nach Absolvierung der Schule zu Arnstadt begab er sich nach Göttingen, um Theologie zu studieren. Aber er verlor bald die Neigung zu diesem Studium und warf sich mehr auf ältere und neuere Sprachen, auf Mathematik, Physik, Chemie und Naturgeschichte, und wurde später Privatdozent der Chemie an der Universität. Schon mit 19 Jahren war er zum Mitgliede der königlichen Landwirtschaftsgesellschaft zu Celle ernannt, und im folgenden Jahre, 1766, war er Rektor am Gymnasium in Bückeburg. Graf Wilhelm von Bückeburg gewann ihn lieb, und da er sah, daß er für das Geschäftsleben mehr als für die Schule geeignet war, ernannte er ihn zum Kammererrat. 1773 gab Westfeld eine Schrift heraus über die „Ablösung der Herrendienste“, dadurch aber wurde er dem hannoverschen Minister von Münchhausen bekannt, und trat in hannoversche Dienste über. Hier wurde er anfangs zur Abstellung der Herrendienste, zur Verwaltung einiger Domänen, als Kommissar und Konsulent in kameralistischen Geschäften gebraucht. 1778 erhielt er statt Besoldung die Pacht des Klosteramts Wülfsinghausen. 1783 richtete er die Musterwirtschaft in Wittenburg ein. 1792 wurde er, als König Georg III. einen geschickten Ökonom aus den hiesigen Landen zu sprechen wünschte, nach England geschickt. Zur Belohnung für seine großen Verdienste erhielt er 1795

die Pacht des Klosteramts Weende bei Göttingen und bekam den Titel eines Oberkommissärs. Er starb zu Weende am 23. März 1823.

Er war sehr mildthätig gegen die Armen, dagegen in seinen Genüssen blieb er sehr einfach; trotz seines großen Vermögens befolgte er zeitlebens den Grundsatz: „es sei lächerlich, etwas zu vergeuden.“ —

Die Absicht des Königs Georg III. war nun, daß in Wittenburg eine „Musterwirtschaft“ eingerichtet und Versuche in der Landwirtschaft angestellt werden sollten. Unter anderem wurde hier seit 1783 die Schäferei veredelt durch Einführung spanischer Schafe. Die meisten Schäfereihaber im Fürstentum Calenberg glaubten damals noch, durch Veredelung ihrer Schäfereien an dem Gewicht der Wolle zu verlieren. Dem gegenüber weist Westensfeld nach, daß bis 1778 beim Klosteramts Haushalte Wülfsinghausen nur grobhaariges Vieh gehalten worden sei, nachher aber habe er feinhaarige Böcke angeschafft. Der Ertrag an Wolle sei gewesen

a) vor der Veredelung 2,313 Pfund;

b) nach der Veredelung 2,374 Pfund;

also sei eine Zunahme von 0,06 Pfund nach der Vermischung mit feinhaarigen Böcken zu konstatieren.

In Wittenburg aber, wo seit Errichtung der Musterwirtschaft 1783 sämtliche grobhaarigen Schafe abgeschafft und spanische Schafe eingeführt waren, stellte sich nach der Veredelung ein Mehrertrag an Wolle von 0,170 Pfund pro Schaf heraus. Seit jener Zeit ist auch das Vieh zu Wittenburg ganz im Freien überwintert worden, und selbst die Mutterchafe sind beim Lammen in keinen Stall gekommen.

Seit 1793 wurden auch Versuche angestellt über den Ertrag von gedrücktem und mit der Hand gesäetem Getreide. Es stellte sich heraus, daß gedrücktes Korn einen größeren Ertrag gab als das mit der Hand gesäete. Von Wittenburg aus sind dann in der Folge sämtliche Domänen des Hannoverlandes wirtschaftlich reformiert! Seit 1795 wurde es auch der Zeit der Calenbergischen Landwirtschaftsgesellschaft für ihre halbjährlichen Versammlungen.

Wir lassen nun zum Schlusse noch die Amtleute Wittenburgs folgen. Die Reihe der Amtleute weist manche Lücke auf. Ein vollständiges Register ist darüber nicht vorhanden. Wahrscheinlich sind bei dem Brande von 1741 wichtige

Wittenburger Dokumente und Urkunden verloren gegangen. Auch die von mir hier gegebene Aufzählung macht nicht den Anspruch der Vollständigkeit und Fehlerslosigkeit. Ich habe die Namen den verschiedensten noch vorhandenen Akten und Registern entnommen und konnte darum nur bei wenigen Amlleuten die Zeit ihrer Thätigkeit zu Wittenburg genau angeben, bei vielen dagegen habe ich nur das Jahr derjenigen Akten, in welchen der Name des zeitigen Amtmannes erwähnt wurde, daneben vermerkt.

1. Hermann Winmeyer, Amtmann, um 1580 erwähnt zugleich mit dem Subprior Zellis, welcher also noch dort gewesen sein muß.

2. Ernst Wölffe, erwähnt um 1590—1593, hat die Pfarre Wittenburg mit einrichten helfen, und ist von 1593 bis 1614 Amtmann in Wülfinghausen gewesen.

3. Erich Raasmeyer, Amtmann, 1597—1603.

4. Cord v. Wengerssen, Erzograf zu Neden, Droß zu Wittenburg, Pfandinhaber 1604—1613, liegt in der Kirche zu Wittenburg begraben.

5. Gottfried Kirchhof, Amtmann, wird um 1620 erwähnt.

6. Daniel Ludwig, Amtmann, 1649.

7. Arend Ludewig v. Harthausen, fürstlicher Stall- und Küttmeister, Schenkgeber des noch jetzt in Gebrauch befindlichen Abendmahlsfelches der Kirche, um 1657.

8. H. N. Wiesenhavern, Amtmann, von ihm stammt das Erbregister von Wittenburg 1666.

9. H. N. Schulzen, Oberamtman, um 1680.

10. Franz Johann v. Neden, Droß, 1707—1753.

11. Ernst Friedrich v. Neden, Droß, 1753—1761.

12. Heinrich Hellmer, Amtmann, 1761—1762, war zugleich in Fredeksloh und ließ Wittenburg durch den Verwaller und Amtschreiber Hundertmark verwalten.

13. Röder v. Dierjurg, Oberhauptman, 1762—1773.

14. Georg v. Lunebourg, Droß, 1773—1777.

15. Gottbard Westfeld, Oberkommissär, 1778—1792, der Dirigent der Musterwirtschaft, zugleich Pächter von Wülfinghausen.

16. H. N. Bartels, Administrator, 1792—1810.

17. Witwe Theresje v. Bennigjen, Pächterin, 1810 bis 1816, nachher verehelichte Kubach.

18. Clivel, Konduktor, 1816—1825.

19. H. Keitel, Amtmann, 1825—1873, zugleich Pächter der Domäne Poppenburg, der Wittenburg als Vorwerk inne hatte. Das Herrenhaus zu Wittenburg war von 1825—31 vermietet an Hauptmann von Ehrenroth und den Holzvoigt Teichmann, bis es 1831 abgerissen und nach Schulenburg gebracht wurde. Die noch brauchbaren Materialien sollen nach Schulenburg gefahren sein, woselbst sie zum Ausbau des dortigen Amtshauses verwandt wurden.

20. Albert Helwes, Pächter, 1873—1888, unter ihm wurde Wittenburg wieder eine selbständige Domäne und ein neues Herrenhaus gebaut. Helwes liegt in Wittenburg begraben.

21. Emil Budde, vorher Pächter von Bodenenger, seit 1. Mai 1888 Pächter von Wittenburg. Durch seine Umsicht, Energie und musterhafte Wirtschaftsführung sind die Erträge der Domäne derartig gesteigert, daß die fast ein Jahrhundert hindurch seit der Zerstückelung des Domanialguts durch Einsetzung der Neubauern erhobenen Klagen, daß Wittenburg sich als selbständige Pachtung nicht eigne, endlich verstummt sind.

Der heutige Amtshaushalt umfaßt eine Fläche von etwa 100 ha. oder 400 Morgen.